

Teil III

# Die Aufklärungspflicht des Zahnarztes

| RA Dr. Sabine Bechtoldt LL.M.Eur.

In diesem letzten Teil der Artikelreihe geht es vor allem um die Aufklärungspflicht des Zahnarztes bei der Weisheitszahnextraktion, den Inhalt der Aufklärung sowie um die therapeutische bzw. Sicherheitsaufklärung. Den Abschluss der Artikelreihe bilden Grundsätze zur Risikominimierung eines Aufklärungsfehlers.



**B**ei der Weisheitszahnentfernung können vielseitige Komplikationen eintreten, über die aufgeklärt werden muss. Das betrifft z.B. die Risiken einer Osteomyelitis (OLG Köln), einer Verletzung von Nerven (OLG Düsseldorf und OLG Schleswig), insbesondere wiederum des Nervus lingualis (OLG Hamburg) und einer Kieferfraktur (OLG München).

Im Jahre 1993 hatte der BGH (Urteil vom 09.11.1993 – VI ZR 248/92, VersR 1994, S. 682 ff.) über einen Sachverhalt zu entscheiden, bei dem nahezu sämtliche dieser Komplikationen eingetreten waren. Ein Zahnarzt riet einem 43-jährigen Patienten wegen massiver Schmerzen und Fehlstellung des Weisheitszahns zu dessen Extraktion. Besonderheit war, dass der Patient den Zahnarzt als Vertreter seines „Hauszahnarztes“ nur zur Bekämpfung seiner akuten Schmerzsituation aufsuchte. Der Eingriff führte letztendlich zu einer Nervschädigung und einer hartnäckigen Osteomyelitis. Das Gericht sah in der Nichterwähnung der sich später verwirklichten Risiken einen Aufklärungsfehler begründet. Es entschied: „Jedenfalls dann, wenn sich aus der Stellung und Lage des zu entfernenden Weisheitszahns ergibt, dass der Eingriff in der Nähe verlaufende Nerven (etwa Nervus mandibularis oder Nervus alveolaris) in Mitleiden-

schaft ziehen kann, ist eine Aufklärung über die hiermit verbundenen Risiken geboten.“ Darüber hinaus stellte das Gericht fest, dass der Zahnarzt den Patienten nicht gleich hätte operieren dürfen, sondern diesen nochmals hätte wegschicken müssen, mit der Überlegung, ob nicht dessen Hauszahnarzt die Extraktion vornehmen solle und eine Therapie mit Schmerzmitteln ausreichend gewesen wäre.

Auffällig ist, dass die Gerichte somit stets auf die „Dringlichkeit“ der Weisheitszahnextraktion abstellen. So auch das OLG Hamm in einer älteren Entscheidung von 1980 (Urteil vom 11.02.1980 – 3 U 289/79, AHRs 4800/1). Über die Schädigung des Nervus mandibularis und deren Folgen sei bei nicht dringlicher Extraktion des Weisheitszahns aufzuklären. Das Gericht betonte die Entscheidungsfreiheit des Patienten wie folgt: „Der Beklagte war danach gehalten, diese Gefahr dem Kläger vor dem Eingriff zu offenbaren, und es war ihm überlassen, ob er sich dem Risiko überhaupt aussetzen wollte. ... die Entfernung des Weisheitszahns war nämlich alles andere als dringlich, er bereite dem Kläger nach wie vor noch keinerlei Beschwerden. Hier hätte mit ihm, auch wenn die Gefahr nur eine entferntere gewesen sein sollte, ganz eingehend das Für und Wider der be-

absichtigten Operation erörtert werden müssen.“

Ebenso stellte auch das OLG Hamm in einer Entscheidung aus dem Jahr 1987 (Urteil vom 19.10.1987 – 3 U 35/87, AHRs 4800/12) auf die Dringlichkeit der Maßnahme, bei der Weisheitszahnentfernung eines retinierten Zahns bei einem 22-Jährigen ab: „Die Verletzung des Nervus lingualis stellt eine typische Komplikation der Leitungsanästhesie dar. ... Jedenfalls vor der prophylaktischen Entfernung der retinierten Weisheitszähne eines jungen Mannes ist der Patient über das, wenn auch sehr seltene Risiko einer Schädigung des Nervus lingualis durch die Leitungsanästhesie aufzuklären.“ Das Gericht betonte, dass eine Komplikation „sehr selten, aber dennoch nicht so außergewöhnlich sei, dass sie als Risiko in der Praxis vernachlässigbar wäre. ...“, allerdings käme in diesem Zusammenhang dem Verhältnis zwischen der Notwendigkeit der Behandlung und der möglichen Komplikation Bedeutung zu. Je weniger der bezweckte Erfolg dringlich und geboten erschiene, umso intensiver habe die Aufklärung über die Risiken zu erfolgen.“ Dem Patienten müsse zudem die Gelegenheit gegeben werden, eigenverantwortlich zu entscheiden, welche Risikoabwägung er vornehme. Die Abwägung könne er aber nur vornehmen, wenn er alle in Be-